



Herzlich willkommen an der

## Steinmetzschule Königslutter

Berufsbildende Schule

2-jährige Fachschule Steintechnik



Was geht? 😊      Was geht nicht? ☹️  
Informationen, Richtlinien und Regeln



## Inhaltsverzeichnis

### Inhalt

Inhaltsverzeichnis.....	2
Begrüßung durch den Schulleiter.....	2
Leitbild.....	3
Schulvereinbarung.....	4
Geschichtliches.....	5
Mit wem haben Sie es zu tun - „who is who in the steinmetzschool“.....	6
Unsere helfenden Hände und guten Geister.....	7
An wen kann ich mich wenden!.....	7
Bildungsangebot der Steinmetzschule Königslutter.....	8
Öffnungszeiten.....	9
Verhalten in der Schule.....	10
Informationen zur Fehlzeitenregelung.....	11
Nutzungsordnung der EDV –.....	12
Einrichtungen an der Schule.....	12
Kopiergeldpauschale.....	14
Werkstattnutzung.....	14
Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen.....	15
Wichtige Hinweise zum Datenschutz:.....	16
Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Projektergebnisse und Fotos.....	17
Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).....	18
Bewertung schriftlicher und mündlicher Leistungen.....	20
in der Berufsschule.....	20
Kriterien zur Beurteilung der mündlichen Leistungen Lernverhalten im Unterricht:.....	21
Förderverein.....	22



**Schulträger**  
Landkreis Helmstedt

**Steinmetzschule Königslutter**  
Schmidt-Reindahl-Straße 1  
38154 Königslutter am Elm

**Geschäftszeiten**  
Montags – freitags  
8.00 – 12.30 Uhr  
Telefon 0 53 53 / 38 55  
Telefax 0 53 53 / 34 45

**Schule im Internet**  
[www.steinmetzschule.com](http://www.steinmetzschule.com)  
eMail: steinmetzschule@t-online.de



## Begrüßung durch den Schulleiter



Liebe Leserin, lieber Leser,

als neue Schülerin, als neuer Schüler der Steinmetzschule Königslutter begrüße ich Sie auch im Namen der Lehrkräfte und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr herzlich.

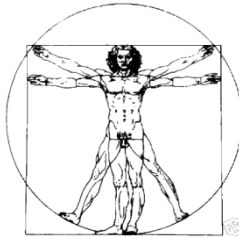
Unser Ziel ist es, Ihnen in den nächsten Jahren eine qualifizierte theoretische und praxisorientierte Ausbildung zu geben, die Sie befähigen soll, im Beruf zu bestehen und natürlich auch die angestrebten Abschlüsse zu erreichen.

Unsere Schule zeichnet sich neben der hohen fachlichen Qualifikation der Lehrkräfte vor allem durch ihre Bedeutung für die Steinmetz-Tradition in Norddeutschland und durch die bei uns herrschende „familiäre“ Atmosphäre aus.

Durch diese Schule sind ca. 5000 Schüler und Studierende gegangen und zu vielen besteht bis heute ein guter Kontakt. Ich freue mich, Sie in dieser „Steinmetzfamilie“ begrüßen zu können. Auch eine Familie hat Regeln für ihr Zusammenleben, vor allem aber hat sie immer ein „offenes Ohr“ für Fragen und Probleme und sie steht hinter ihren „Angehörigen“.

Für Ihren Ausbildungsweg wünsche ich Ihnen alles Gute und viel Erfolg.

Kai Görder  
Schulleiter



**Tradition**  
**Gemeinschaft**  
**Moderne**  
**Kompetenz**  
**Kooperation**

## Leitbild

- Die Steinmetzschule Königslutter ist die Berufsschule für die Auszubildenden in der Naturwerksteinverarbeitung im norddeutschen Raum und Fachschule für Steintechnik. Sie ist das überregionale Kompetenzzentrum der Natursteinbranche in Norddeutschland.  
Wir sehen uns in der Verpflichtung, die Tradition der Steinmetze weiterzuführen und in die moderne Zeit zu übertragen.
- Wir sind eine Schule der persönlichen Begegnung. Unser Unterricht orientiert sich an den individuellen Stärken und Schwächen unserer Schüler. Wir gestalten unser Arbeitsumfeld im gegenseitigen Respekt und fördern Eigenverantwortlichkeit und Kreativität.  
Wir arbeiten aktiv an der Gestaltung unserer Schule und dem Schulleben.
- Wir verstehen uns als lernende Organisation. Das heißt, dass wir unsere Bildungs-, Erziehungs- und Fachkompetenz ständig weiterentwickeln.  
Die Schule pflegt eine Feedbackkultur, in der Lernen und Lehren und die angestrebten Ziele regelmäßig überprüft werden.
- In Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum des Handwerks in unmittelbarer Nachbarschaft entwickeln wir das Kompetenzzentrum der Naturwerksteinverarbeitung für Ausbildung, Weiterbildung und Beratung in Königslutter.
- Wir pflegen aktiv die Kontakte zu Betrieben, Innungen und Fachverbänden und bieten eine Kommunikationsplattform für Schüler, Studierende und Ehemalige.



## Schulvereinbarung

Zwischen der Steinmetzschule Königslutter  
und den Schülerinnen und Schülern, ihren / seinen Erziehungsberechtigten  
und ggf. ihren / seinen Ausbildungsbetrieben

### I. Allgemeines

**Diese Vereinbarung verdeutlicht das Interesse an einer intensiven Zusammenarbeit mit dem Ziel einer erfolgreichen Ausbildung.**

Im Sinne des Leitbildes der Steinmetzschule Königslutter treffen die Lehrkräfte der Schule, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte sowie die Ausbildungsbetriebe die nachfolgende Vereinbarung:

### II. Leistungen der Schule

#### 1. Die Lehrkräfte

- verhalten sich vorbildlich,
- bilden sich fachlich und pädagogisch stetig fort,
- vermitteln die für die berufliche Tätigkeit erforderlichen Fach-, Sozial- und Methodenkenntnisse,
- fördern die Persönlichkeitsentwicklung, und würdigen und unterstützen die Leistungsanstrengungen der Schüler.

#### 2. Die Schule

- ermittelt in regelmäßigen Kontrollen den Leistungsstand der Schülerin / des Schülers,
- berät Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte und die Ausbildungsbetriebe,
- informiert die Schülerin / den Schüler, die Erziehungsberechtigten und Ausbildungsbetriebe auf Anfrage über die schulische Entwicklung und Probleme, die ihre / seine Arbeit oder Verhalten beeinträchtigen können,
- dokumentiert das Verhalten im Unterricht sowie die Anwesenheit und Pünktlichkeit und informiert die Erziehungsberechtigten und Ausbildungsbetriebe,
- bietet Unterstützung bei persönlichen Problemen an.

### III. Leistungen der Schülerin / des Schülers

#### Die Schülerin / der Schüler

- nimmt regelmäßig und pünktlich am Unterricht mit vollständigem Arbeitsmaterial teil

- verpflichtet sich zur Leistung entsprechend seiner / ihrer individuellen Fähigkeiten und unternimmt eigene Anstrengungen um das Bildungsziel zu erreichen
- informiert die Schule beim Fernbleiben vom Unterricht sofort telefonisch. Am 1. Anwesenheitstag ist unverzüglich und unaufgefordert eine schriftliche Begründung des Fehlens vorzulegen. Bei mehr als zwei aufeinander folgenden Fehltagen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung oder ein entsprechender Nachweis spätestens am 3. Fehltag vorzulegen,
- nimmt an Leistungskontrollen teil und entschuldigt versäumte Klassenarbeiten mit einer ärztlichen Bescheinigung oder einem entsprechenden Nachweis,
- verhält sich freundlich gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrkräften und anderen Beschäftigten,
- hält sich an die Schulordnung.

### IV. Leistungen der Erziehungsberechtigten und der Ausbildungsbetriebe

#### Die Erziehungsberechtigten und Ausbildungsbetriebe

- verpflichten sich, die Auszubildenden in ihren Leistungsanstrengungen zu unterstützen und vertrauensvoll mit der Schule zusammen zu arbeiten,
- sorgen für die regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht und informieren die Schule bei Abwesenheit,
- unterstützen Maßnahmen der Schule zur Förderung der Auszubildenden





## Geschichtliches

Die Steinmetzschule Königsutter wurde am 18. November 1941 als Berufsschule für die Lehrlinge des Bildhauer- und Steinmetzhandwerks gegründet. Die Auszubildenden kamen aus weiten Teilen Mittel- und Norddeutschlands.

Der Standort Königsutter ergab sich aus der zentralen Lage in Norddeutschland, dem hier anstehenden Elmkalkstein und dem historischen Anknüpfungspunkt einer „mittelalterlichen Bauhütte“. Im



Jahre 1135 ordnete Kaiser Lothar III. von Süpplingenburg die Errichtung einer Stiftskirche, den „Kaiserdom“, als sein Grabgelege an. Die „Fortführung dieser Bauhütte“ zeigt das Traditionsbewusstsein im Steinmetzhandwerk.

Das Ende des Zweiten Weltkrieges brachte den Schulbetrieb zwar nicht zum Erliegen, doch ging der Schule infolge der Teilung Deutschlands ein großer Teil des Einzugsgebietes verloren. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands erstreckt sich das Einzugsgebiet der Steinmetzschule Königsutter auf die Stadtstaaten

Hamburg und Bremen und auf die Bundesländer Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Bis jetzt durchliefen ca. 5000



Lehrlinge die Schule. Als spätere Gesellen und Meister bilden sie zumindest für den norddeutschen Raum den Stamm des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks.

Neben der Beschulung der Lehrlinge begann die Schule bereits 1942 mit der Ausbildung des Meisternachwuchses. Im Rahmen der Erwachsenenbildung betreibt die Steinmetzschule nach wie vor eine zweijährige Vollzeitausbildung zum staatlich geprüften Steintechniker.

Ihren fast 50 Jahre währenden Standort in unmittelbarer Nähe des Kaiserdomes hat die Schule im Jahre 1984 zugunsten eines Neubaus in unmittelbarer Nähe des im Jahre 1981 errichteten „Bildungszentrums für das Steinmetz- und Bildhauerhandwerk“ aufgegeben. Diese Nachbarschaft erlaubt eine intensive und nützliche Zusammenarbeit der beiden Institutionen. Mit diesen auf einem hohen Bildungsstand ausgerichteten Bildungsstätten ist das Konzept des mittelalterlichen Bauhüttenwesens in moderner Form verwirklicht worden.



Von 1941 bis 1965 lag die Leitung der Steinmetzschule in den Händen von Fachschuldirektor Theo Schmidt-Reindahl. Es folgten Fachschuldirektor Richard Staub, Studiendirektor Wolfgang Itter, Studiendirektor Dipl.-Ing. Fritz Jürgen Vorreyer Studiendirektor und Dipl.-Designer und Bildhauer Günter Dittmann. Seit Sommer 2016 leitet die Schule Studiendirektor Steinmetz- und Steinbildhauermeister Kai Görder.



## Mit wem haben Sie es zu tun - „who is who in the steinmetzschool“

	<p><b>StD Kai Görder,</b> Steinmetz- &amp; Steinbildhauermeister, Dipl. Berufspädagoge, als Schulleiter hat er das letzte Wort. Er unterrichtet Fachkunde, TZ, Fertigungstechnik, Arbeitspädagogik, CAD, Steinschnitt und Schriftzeichnen. Zudem ist er unser Computeradministrator - ohne ihn läuft nichts im IT-Bereich.</p>
	<p><b>StD Achim Brinke,</b> Steinmetz, Dipl. Ing. Arch. ist ausgewiesener Fachmann für Gesteinskunde/Werkstoffkunde. Er unterrichtet auch Fachkunde, Statik, Baukonstruktion, Technologie und betreut die Werkstatt und den Maschinenraum. Er ist der „Herr über die Steine“.</p>
	<p><b>StRin Verena Wilke,</b> Steinmetzin und Master of Arts im Bereich Restaurierung. Mit viel Bau Erfahrung bereitet sie euch auf das Berufsleben vor. Sie unterrichtet Technologie, Chemie, Freihandzeichnen, Entwurfslehre und Stilkunde. Sie ist unsere Gleichstellungsbeauftragte.</p>
	<p><b>OSTr Jürgen Wallocha,</b> Dipl. Arch. und Lehrer für Bautechnik. Er unterrichtet BWL und Rechnungswesen, Mathematik, Datenverarbeitung und TZ – zukünftig wird er auch im CNC-Maschinenbereich unterwegs sein. Herr Wallocha ist der Datenschutzbeauftragte in der Steinmetzschule.</p>
	<p><b>Henrik Podein,</b> unser Mann für Englisch in der Technikerschule.</p>
	<p><b>Fabian Belter,</b> Steinmetz- und Steinbildhauer und studierter Restaurator. Er ist unser Fachmann für die Fachpraxis in der Berufsschule. Er sich bestens im Handwerk aus und wird seine praktischen Erfahrungen gerne weitergeben.</p>
	<p><b>Claudia Nünemann-Meyer,</b> Damit ihr bei Kundengesprächen eure Firma gut vertreten oder auch saubere Bewerbungen schreiben könnt, macht sie euch in Deutsch fit. But if you need to talk or write in English, she helps you there too.</p>



## Unsere helfenden Hände und guten Geister



Schülersausweise, Bescheinigungen, Unterkünfte, Blockeinteilungen, Nasenbluten oder Kopfschmerzen...

unsere Sekretärin **Fr. Felgendreher** ist für Sie da.

**Öffnungszeiten des Schulbüros: Mo – Fr: 7.30 – 12.30 Uhr**



**Herr Stolpmann**, unser Hausmeister, ist für all die Dinge zuständig, die keinem auffallen, ohne die Schule aber nicht „laufen“ würde. Sie finden ihn während der **Pausenzeiten** in seinem Büro im Eingangsbereich.

## An wen kann ich mich wenden!

Die Steinmetzschule Königslutter zeichnet sich durch ihre geringe Größe aus. Dadurch ist der persönliche Kontakt zwischen allen am Unterricht und am Schulleben Beteiligten gewährleistet.

Das Leitbild der Steinmetzschule kennzeichnen Aussagen wie:

„die Schule der kurzen Wege“,

„die Schule der offenen Türen“.

d.h.: jeder Schüler hat die Möglichkeit, kurzfristig mit jedem Lehrer in Kontakt zu treten, um Fragen zu klären oder Probleme anzusprechen. Nutzen Sie diese Möglichkeiten, um das Schulleben an der Steinmetzschule mitzugestalten.





## Bildungsangebot der Steinmetzschule Königslutter

Hauptschulabschluss  
Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss  
Sekundarabschluss I – Realschulabschluss  
Erweiterter Realschulabschluss

Fachhochschulreife  
Berufliche Weiterbildung

### Berufsschule

für die Ausbildungsberufe

Steinmetz/in  
Steinbildhauer/in  
Naturwerksteinmechaniker/in

### Fachschule

Technik  
- Schwerpunkt Steintechnik -

### 3 Jahre - Blockunterricht

mit den Lernfeldern:

- LF 1 Postamente für Denkmäler herstellen
- LF 2 Einfriedungsmauern herstellen und versetzen
- LF 3 Profilierte Bauteile planen und ausführen
- LF 4 Umrahmungen für eine Bauwerksöffnung herstellen und versetzen
- LF 5 Bodenbeläge gestalten, herstellen und verlegen
- LF 6 Treppen herstellen und versetzen
- LF 7 Denkmäler und Gedenksteine gestalten, herstellen und versetzen
- LF 8 Halbplastische Arbeiten gestalten und ausführen
- LF 9 Innenbereiche mit natürlichen und künstlichen Steinen gestalten und ausführen
- LF 10 Außenwandbekleidungen herstellen und versetzen
- LF 11 Bauwerke und Denkmäler konservieren, restaurieren und rekonstruieren
- LF 12 Vollplastische Arbeiten gestalten und ausführen

### 2 Jahre – Vollzeitunterricht mit Vorbereitung auf die Meisterprüfung

Unterrichtsfächer

Deutsch/Kommunikation  
Englisch/Kommunikation  
Politik

- Modul 1: Projekte planen, realisieren und auswerten
- Modul 2: Technische Lösungen erweitern
- Modul 3: Technische Lösungen entwickeln
- Modul 4: Technische Lösungen oder Prozesse optimieren
- Modul 5: Produktionsprozesse planen und steuern
- Modul 6: Führungsaufgaben und Personalverantwortung übernehmen
- Modul 7: Qualität prüfen und verbessern
- Modul 8: Ökonomisch und nachhaltig handeln

### Für die Bundesländer

Bremen	Hamburg
Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen
Sachsen-Anhalt West	Schleswig-Holstein
Berlin	Brandenburg
Hessen	

Offen für den gesamten deutschsprachigen europäischen und außereropäischen Raum

Internatsunterbringung  
oder  
Private Unterbringung

### Eingangsvoraussetzung

- mind. Sek. Abschluss I – Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss
- erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem für die Fachrichtung Steintechnik einschlägigen Beruf
- den Berufsschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand



## Öffnungszeiten

Öffnung der Schule um 07:00 Uhr

1. U.-Block	1. U.-Stunde	07:45 Uhr	- 08:30 Uhr
	2. U.-Stunde	08:30 Uhr	- 09:15 Uhr

2. U.-Block	3. U.-Stunde	09:35 Uhr	- 10:20 Uhr
	4. U.-Stunde	10:20 Uhr	- 11:05 Uhr

Einzelstunde	5. U.-Stunde	11:05 Uhr	- 12:00 Uhr
--------------	--------------	-----------	-------------

MITTAGSPAUSE

3. U.-Block	6. U.-Stunde	12:45 Uhr	- 13:30 Uhr
	7. U.-Stunde	13:30 Uhr	- 14:15 Uhr

Einzelstunde	8. U.-Stunde	14:25 Uhr	- 15:10 Uhr
--------------	--------------	-----------	-------------

Einzelstunde	9. U.-Stunde	15:10 Uhr	- 15:55 Uhr
--------------	--------------	-----------	-------------

### Pausenregelung

Die Unterrichtsräume bleiben während der Pausen offen.

Als Aufenthaltsmöglichkeiten stehen die Mediathek sowie der Außenbereich vor dem Eingang und der Unterstand auf dem Werkplatz zur Verfügung.

Raucherbereich: Außerhalb des Schulgeländes, am Parkplatz und am Unterstand am Werksgelände.

### Vertretungen

Vertretungen werden rechtzeitig am „Schwarzen Brett“ und in IServ bekannt gegeben.



## Verhalten in der Schule

### Regeln für unsere „Steinmetzfamilie“

Guter Unterricht setzt engagierte Mitarbeit aller Beteiligten voraus.

Die wechselnden Regeln zur **Corona Pandemie** werde ich beachten

Nicht erlaubt auf dem Schulgelände sind

- **das Rauchen, hierzu gehören auch E-Zigaretten,**
- **der Alkohol- und Drogenkonsum,**
- **das Mitbringen von Waffen und Feuerwerkskörpern.**

Vergesst nicht eure Handys **nach dem Unterricht** wieder einzuschalten und die Ohrstöpsel zu aktivieren.

Auf den Schulrechnern ist kein Platz für eigene Programme und selbstverständlich öffnet niemand gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Seiten und Dateien.

### Sollte ich im Unterricht fehlen:

Melde ich mich vor Unterrichtsbeginn persönlich ab.  
Alles andere entnehme ich der Fehlzeitenregelung



### Umweltschutz und Sauberkeit

Wir gehen verantwortungsvoll mit unserer Umwelt um.

Saubere und aufgeräumte Arbeitsplätze sind in den Unterrichtsräumen sowie in jeder Werkstatt selbstverständlich.

### Parken

**I c h** parke nur auf den für mich vorgesehenen Parkplätzen.  
Bitte nicht neben der Einfahrt zum Schulgelände parken.



### Besonderes

Unfälle im Schulgebäude, auf dem Schulweg  
und sonstige besondere Vorkommnisse,  
meldet bitte bei der Sekretärin oder einer Lehrkraft.



### Praxisräume

Die Nutzung der Praxisräume (Werkstatt, EDV-Raum, Labor) regelt die jeweilige Ordnung.



## Informationen zur Fehlzeitenregelung an der Steinmetzschule Königslutter

Sehr geehrte Ausbilder, Ausbilderinnen, Eltern und Auszubildende / Schüler und Schülerinnen der Steinmetzschule Königslutter.

Im Zuge einer guten Zusammenarbeit aller Beteiligten an der Ausbildung stellen wir Ihnen den Ablauf vor, wie wir als Schule auf auftretende Fehlzeiten reagieren und welche Aufgaben alle Beteiligten haben.

### **Aufgabe des Schülers**

Die Schüler informieren die Schule vor Beginn des Unterrichts telefonisch über ihr Fernbleiben. Am ersten Anwesenheitstag nach der Krankheit legen sie dem Klassenlehrer unverzüglich und unaufgefordert eine schriftliche Begründung ihres Fehlens vor. Bei mehr als zwei aufeinander folgenden Fehltagen muss der Schüler spätestens am dritten Tag einen entsprechenden schriftlichen Nachweis oder ein ärztliches Attest vorlegen. In besonderen Fällen kann der Klassenlehrer, im Auftrage des Schulleiters, ein ärztliches Attest vom ersten Tag an verlangen.

### **Aufgaben des Betriebes**

Der Betrieb ist auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes § 7 BBiG verpflichtet, den Lehrling zum regelmäßigen Besuch der Berufsschule anzuhalten und ihn dafür freizustellen. Bei minderjährigen Lehrlingen hat der Ausbilder die Sorgfaltspflicht, dass dieser die Berufsschule besucht. Volljährigen Lehrlingen hat er das schulische Anschreiben nach Kenntnisnahme weiterzuleiten.

### **Aufgabe der Berufsschule**

Die Berufsschule hat sich nach § 71 NSchG an einen gesetzlich vorgegebenen formalen Vorgang zu orientieren.

Treten bei einem Schüler unentschuldigte Fehlzeiten von mehr als acht Einzelstunden oder ein unentschuldigter Fehltag auf, werden die Klassenlehrer den Betrieb telefonisch und über Fax über diese Fehlzeiten informieren (**Erste Mahnung**).

Treten fortgesetzt Schulversäumnisse auf, erhält der Betrieb eine **zweite Mahnung** und wird bei Minderjährigen zu einem gemeinsamen Gespräch zwischen Schüler, Schule und Auszubildendem gebeten. Bei volljährigen Schülern erhält der Betrieb das Fax zur Kenntnisnahme mit der Bitte, es an den Lehrling weiterzuleiten. Das Gespräch findet dann zwischen Schule und Lehrling statt.

Bei hartnäckigem Schulschwänzen des Schülers ist die Schule von rechts her verpflichtet, eine **Ordnungswidrigkeitsanzeige** in Gang zu setzen.

Um es erst gar nicht zu diesem unerfreulichen Vorgang kommen zu lassen, hoffen wir auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten am Schulleben.



## Nutzungsordnung der EDV – Einrichtungen an der Schule

Für die Benutzung von schulischen EDV-Einrichtungen durch Schülerinnen und Schüler gibt sich unsere Schule in Anlehnung an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen die folgende Nutzungsordnung. Die Medianausstattung in unserer Schule steht allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, die sich an diese Regeln halten:

### 1. Sorgsamer Umgang

Jede Nutzerin/jeder Nutzer muss mit den Computern Druckern, Scannern etc. sorgsam umgehen. Probleme und Schäden sind unverzüglich der Aufsichtsführenden Lehrkraft zu melden. Veränderungen am Betriebssystem sind nicht erlaubt. Bei fahrlässigen und vorsätzlichen Beschädigungen hat der Verursacher den Schaden zu ersetzen. Essen und Trinken sind während der Nutzung der Schulcomputer untersagt.

### 2. Passwörter

Deshalb ist es besonders wichtig, dass sich jede Benutzerin/jeder Benutzer nur mit ihrem/seinem eigenen Benutzernamen in das Netzwerk einwählen darf. Nach der Erstanmeldung mit einem allgemeinen Passwort soll sich jede Benutzerin/jeder Benutzer ein eigenes Passwort einrichten. Dieses Passwort muss geheim gehalten und gegebenenfalls geändert werden. Zur eigenen Sicherheit muss sich jeder bei Verlassen des Arbeitsplatzes vom System abmelden. Für Handlungen, die unter dem Passwort erfolgen, kann der Passwortinhaber verantwortlich gemacht werden.

### 3. Einsatz der Ausstattung nur für schulische Zwecke

Die Ausstattung darf nur für schulische Zwecke benutzt werden. Downloads für private Zwecke (Musikdateien, Videofilme, Spiele und andere Programme etc.) sind

verboten. Software darf nur durch Lehrkräfte installiert werden. Im Rahmen der Internetnutzung dürfen im Namen der Schule weder Vertragsverhältnisse eingegangen werden, noch kostenpflichtige Online-Dienste abgerufen werden.

Bei der zur Verfügung gestellten Anwender Software handelt es sich ausschließlich um urheberrechtlich geschützte Programme. Das Kopieren dieser Programme auf einen Datenträger ist verboten und wird straf- und zivilrechtlich verfolgt werden. Ich erkenne an, dass ich bei Zuwiderhandlung für alle gegenüber der Steinmetzschule geltend gemachten Schadensersatzforderungen haftbar gemacht werden kann.

### 4. Verbotene Nutzungen

Es dürfen keine jugendgefährdenden, sittenwidrigen, sexuell anstößigen und strafbaren Inhalte, z.B. pornographischer, gewaltverherrlichender, volksverhetzender oder verfassungsfeindlicher Art aufgerufen, ins Netz gestellt oder versendet werden. Falls versehentlich derartige Inhalte aufgerufen werden, ist die Anwendung sofort zu schließen. Andere Personen dürfen durch die von den Schülern erstellten Inhalte nicht beleidigt werden.

Im Internet und Intranet dürfen nur Webseiten und Verlinkungen angeboten werden, die einen direkten Bezug zum Unterricht haben. Die Veröffentlichung von Internetseiten bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Webmaster/die Schulleitung bzw. die zuständige Lehrkraft.

### 5. Beachtung von Rechten Dritter

Die Veröffentlichung von Fotos ist nur gestattet, wenn die betroffenen Personen bzw. bei minderjährigen deren Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis erklärt haben. Persönliche Daten von Schülern und Lehrkräften (z. B. Namen) dürfen nur





mit der vorherigen Zustimmung des Betroffenen verwendet werden.

Für fremde Inhalte ist das Urheberrecht zu beachten, d.h. fremde Texte, Logos, Bilder, Karten etc. dürfen nicht ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der Urheberin/des Urhebers auf eigenen Internetseiten verwendet werden.

## 6. Verantwortlichkeit

Grundsätzlich ist jede Schülerin/jeder Schüler für die von ihr/ihm erstellten Inhalte zivilrechtlich und strafrechtlich verantwortlich und kann entsprechend in Anspruch genommen werden. Die Schule ist nicht für Angebote und Inhalte Dritter verantwortlich, die über das Internet abgerufen werden können.

## 7. Datenschutz und Daten

Auf schulischen Rechnern gibt es keine privaten Verzeichnisse. Lehrer haben grundsätzlich die Möglichkeit und sind aufgrund der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht auch im Einzelfall dazu angehalten, die von Schülerinnen und Schülern erstellten Daten, Verzeichnisse und die besuchten Webseiten zu kontrollieren. Sie können alle Aktivitäten am Rechner beobachten und eingreifen.

Je Schülerin / jeder Schüler erhält im Intranet ein eigenes Konto mit Passwort. Dazu gehört auch eine E-Mail-Adresse

(max.mustermann@steinmetzschule.com).

Ihre Daten können Sie dann in „Eigene Dateien“ speichern. Alles was Sie auf ihr Heimverzeichnis speichern kann von keinem anderen angesehen werden. Die Größe des Verzeichnisses ist auf 500 MB begrenzt. Er eignet sich also nicht als Zwischenspeicher für Videos und andere Downloads aus dem Netz. Wenn ihre Daten zu groß werden, erhalten Sie automatisch Bescheid, alle nicht notwendigen Daten zu löschen

## 8. Verstoß gegen die Nutzungsordnung

Verstöße gegen die Nutzungsordnung können neben dem Ausschluss von der Nutzung des Computers auch schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge auch schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

### Erklärung:

Mit der Nutzungsordnung erkläre ich mich einverstanden und erkenne diese für die Benutzung der schulischen Medienausstattung an. Mir ist bekannt, dass die Schule den Datenverkehr protokolliert, zeitlich begrenzt speichert und auch Stichproben vornimmt.

Bei einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften ist mit zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Folgen zu rechnen.



## Kopiergeldpauschale

Für Kopien (Arbeits- und Verbrauchsmaterial), die die Lehrer zur Arbeitserleichterung ausgeben, müssen die Kosten von den Schülerinnen und Schülern erstattet werden.

Um den umfangreichen Aufwand bei Einzelabrechnungen zu vermeiden, ziehen wir diese Beträge als Gesamtpauschale für jeweils ein Schuljahr ein und stützen uns dabei auf die Kostenermittlung in den letzten Schuljahren.

Danach ergeben sich folgende Beträge:

- Technikerschülerinnen/Technikerschüler      15,00 € pro Jahr
- Berufsschülerinnen/Berufsschüler              5,00 € pro Lehrjahr

In diesen Beträgen ist eine Druckkostenpauschale enthalten, die über das Intranet von jedem Schüler selbständig genutzt werden kann.

Der Betrag wird zu Beginn des Schuljahres vom Klassenlehrer eingesammelt

## Werkstattnutzung

Die Werkstatt kann den Schülern nach dem Unterricht zur Verfügung gestellt werden.

Dafür ist eine vorherige Anmeldung bei Herrn Brinke erforderlich, der für die Werkzeug- und Materialausgabe verantwortlich ist und gern mit Euch/Ihnen Art und Umfang der Arbeiten plant.



## **Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen**

**RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 — VORIS 22410 —**

**Bezug:** RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) – VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugs-erlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.



## Wichtige Hinweise zum Datenschutz:

Aus aktuellem Anlass möchten wir mit Ihnen eine neue Vereinbarung hinsichtlich des Datenschutzes an unserer Schule treffen.

Schulen verarbeiten mittlerweile eine Fülle verschiedener personenbezogener Daten von Schülerinnen, Schülern, Erziehungsberechtigten, Betrieben, Lehrerinnen und Lehrern. Generell ist eine Verarbeitung dieser Daten zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule, der Zusammenarbeit mit Betrieben und Institutionen (HWK, Innungen etc.), der Erziehung und Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist (§ 31 Abs. 1 NSchG). Die öffentlichen Schulen in Niedersachsen sind dabei an die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) und seit dem 25.5.2018 an die neue Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) gebunden.

Quelle: <http://www.lfd.niedersachsen.de/themen/schulen/datenschutz-in-schulen-56175.html>

Für eine erfolgreiche duale Berufsausbildung ist eine gute Kooperation zwischen den Betrieben, der Überbetrieblichen Ausbildung im BBZ und der Berufsschule unerlässlich. Unsere Ausbildungspartner (z.B. Kammern, Innungen) benötigen gegebenenfalls Ihre personenbezogenen Daten, beispielsweise, wenn Einladungen zu überbetrieblichen Ausbildungsabschnitten übersendet werden müssen. Zum anderen ist es wichtig, dass wir uns gegenseitig über Ihren Leistungsstand, Ihr Arbeits- und Sozialverhalten und evtl. Förderbedarf informieren. Auf diese Weise können wir gemeinsam mit ihrem Ausbildungsbetrieb Maßnahmen zu Ihrer Unterstützung ergreifen.

Um unserer Informationspflicht ihnen gegenüber nachzukommen, setzen wir Sie zu Beginn des Schuljahres über die derzeit gültigen Erlasse und Verordnungen in Kenntnis und bitten Sie, diese unterschrieben an den Klassenlehrer zurück zu geben.

Eine wesentliche Datenschutzrechtliche Verpflichtung für die Schulen ist die Bestellung einer oder eines behördlichen Datenschutzbeauftragten. In unserer Schule ist dies **Herr Wallocha**, den sie jederzeit kontaktieren können, wenn sie Fragen zum Datenschutz an unserer Schule haben.

([dsb@steinmetzschule.com](mailto:dsb@steinmetzschule.com), 05353-8355)

Wesentliche Punkte für die wir Sie um ihr Einverständnis bitten:

- Ihre personenbezogenen Daten werden von uns ausschließlich für schulbezogene Zwecke verwendet, z.B. für statistische Erhebungen.
- Auch nach Erreichen der Volljährigkeit bis zur Vollendung Ihres 21. Lebensjahres haben wir Ihre ehemaligen Erziehungsberechtigten nach § 55 NSchG über besondere Sachverhalte zu informieren, die z.B. zu Ordnungsmaßnahmen führen oder die Versetzung/den Abschluss gefährden. Sie können dieser Unterrichtung schriftlich widersprechen. Über einen generellen Widerspruch werden wir Ihre Erziehungsberechtigten informieren. Betrifft Ihr Widerspruch nur einen konkreten Sachverhalt, dann erhalten Ihre Erziehungsberechtigten über den Widerspruch keine Information.
- Die Vereinbarung ist für die gesamte Schulzeit an der Steinmetzschule gültig (ggf. für Archivierungszwecke entsprechend länger). Sie können dabei ihr Einverständnis verweigern bzw. jederzeit schriftlich widerrufen.



## **Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Projektergebnisse und Fotos**

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

Die Steinmetzschule Königsutter möchte Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben und Ergebnisse aus den Unterricht – auch personenbezogen – der Öffentlichkeit zugänglich machen und beabsichtigt daher, insbesondere Projektergebnisse, Ergebnisse aus den Lernfeldern oder in Schulveranstaltungen entstandene Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Fotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Unterrichtsprojekte oder Schulfahrten in Betracht.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre Einwilligung einholen.

- Bild in Klassenliste / Sitzplan
- Schulinterne Veröffentlichungen (z.B. Klassenfoto, Ausstellungen, Jahrbücher)
- Örtliche Tagespresse
- Fachpresse
- Veröffentlichungen auf der Homepage der Steinmetzschule: [www.steinmetzschule.com](http://www.steinmetzschule.com)

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Einstellung der Fotos im Internet die veröffentlichten Bilder weltweit abrufbar sind, gespeichert und verändert werden können.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleitung widerruflich. Bei Printprodukten ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie als zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und auch die Schulzugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.





## Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

### Grundsätzliches

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Schüler, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

### Verbot des Schulbesuchs

Das Gesetz bestimmt, dass **Ihr Kind nicht die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf**, wenn

- es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor
- eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

### Übertragungswege

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

- Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Kontakt- oder Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Hände-hygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).
- Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.
- Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.
- Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

### Ärztliche Beratung

Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen** (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Die Ärztin oder der Arzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

### Benachrichtigung der Schule und weiteres Vorgehen

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie**



**uns auch die Diagnose mit**, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken.

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien **nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei **Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet**, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen **müssen Sie uns benachrichtigen**.

### Schutzimpfungen

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt**



## Bewertung schriftlicher und mündlicher Leistungen in der Berufsschule

Stand 08.06.2010

	Anteil schr. Leistungen %	Anteil mdl. Leistungen %	Lernfeld- Mappe %
<b>Allgemeiner Lernbereich</b>			
Deutsch	70	30	
Englisch	70	30	
Politik	60	40	
Sport	40 sozial	30 Leistung	30 Mitarbeit
Werte und Normen	70	30	
Wahlpflichtfach Datenverarbeitung	60	20	20
<b>Fachrichtungsbezogener Bereich / Lernfelder</b>			
Technologie, Lernfelder	70-60	10	20-30
Technische Mathematik	75	25	
Technisches Zeichnen	90	10	
Gestaltung	80	10	10
Stilkunde	70	20	10

<b>Zensurenskala</b>	von %	bis %
sehr gut	92	100
gut	81	91,9
befriedigend	67	80,9
ausreichend	50	66,9
mangelhaft	30	49,9
ungenügend	0	29,9



## Kriterien zur Beurteilung der mündlichen Leistungen Lernverhalten im Unterricht:

aus <http://www.lehrerfreund.de/in/schule/1s/leistungsbeurteilung-skript/>

Situation	Fazit	Note/Punkte
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind falsch.	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Selbst Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behebbar sind.	Note: 6 Punkte: 0
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind nur teilweise richtig.	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, notwendige Grundkenntnisse sind jedoch vorhanden und die Mängel in absehbarer Zeit behebbar.	Note: 5 Punkte: 1-3
Nur gelegentlich freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und sind im Wesentlichen richtig.	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht im Ganzen aber noch den Anforderungen.	Note: 4 Punkte: 4-6
Regelmäßig freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff. Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe.	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.	Note: 3 Punkte: 7-9
Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas. Erkennen des Problems, Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem. Es sind Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen.	Die Leistung entspricht in vollem Umfang den Anforderungen.	Note: 2 Punkte: 10-12
Erkennen des Problems und dessen Einordnung in einen größeren Zusammenhang, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung. Angemessene, klare sprachliche Darstellung.	Die Leistung entspricht den Anforderungen in ganz besonderem Maße.	Note: 1 Punkte: 13-15



## Förderverein

Unsere Schule wird unterstützt vom gemeinnützigen Verein  
„Freunde und Förderer der Steinmetzschule Königslutter und ihrer Schüler e.V.“

### **Aufgabe des Fördervereins**

Die Mitglieder haben es sich zur Aufgabe gemacht, die Schule, ihre Einrichtungen sowie deren Schüler zu fördern.

Dieser Zielsetzung entsprechend

- unterstützen wir die Schule bei Neuanschaffungen, die für die Unterrichtsversorgung hilfreich und notwendig sind (z.B.: Spezielle Computerprogramme (Fachsoftware), Spezielle Werkzeuge, Digitale Geräte etc.)
- sind wir bei der Förderung und Pflege der Beziehungen der Schule zu ihren ehemaligen Schülern behilflich.
- unterstützen wir die Schüler bei Klassenfahrten
- helfen wir bei der Gestaltung von Freizeiteinrichtungen in Schule und Internat
- fördern wir Schulveranstaltungen

Der Jahresbeitrag der Mitgliedschaft beträgt 12,50 € für Einzelpersonen und 51,50 € für Betriebe.





Steinmetzschule Königslutter, Schmidt-Reindahl-Straße 1, 38154 Königslutter

## Steinmetzschule Königslutter

**Schmidt-Reindahl-Str. 1**

**38154 Königslutter**

### Anmeldeschein

Hiermit erkläre ich den Beitritt zum Verein

**„ Die Freunde und Förderer der Steinmetzschule Königslutter und ihrer Schüler e.V.“**

mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ für:  
Name, Vorname : \_\_\_\_\_  
Straße : \_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort : \_\_\_\_\_  
Email-Adresse: \_\_\_\_\_

Aufnahmebeitrag	5,50 €	Bankverbindung:	Volksbank am Elm
Mitgliedsbeitrag jährlich	12,50 €	IBAN:	DE 35 2709 2555 4001 5130 00
Körperschaften jährlich	51,50 €	BIC:	GENODEF1WFFV

Ich werde den jährlichen Mindestbeitrag zahlen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

---

### SEPA Lastschriftmandat

Gläubiger Identifikationsnummer: DE 85 ZZZO 0000 8971 44

Mandatsreferenz: FoerderStein\_\_\_\_\_ (wird von uns ausgefüllt)

Ich ermächtige den Förderverein der Steinmetzschule, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderverein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber : \_\_\_\_\_

Geldinstitut Name : \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

IBAN : DE \_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_

Ort, Datum : \_\_\_\_\_ Unterschrift : \_\_\_\_\_